

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wolfsberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Wolfsberg vom 23.11.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsberg in der Sitzung am 23.11.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Wolfsberg.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wolfsberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 17. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungskosten

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu der Benutzungsgebühr je Kind und Tag folgende Verpflegungskosten erhoben:

für Mittagessen: Die Höhe der Kosten ist in einem privatrechtlichen Vertrag mit dem jeweiligen Anbieter der Essenversorgung zu regeln. Der Vertrag bedarf der Bestätigung des Gemeinderates

für Getränke: 0,15 €

- (2) Die Berechnungsgrundlage ist die tatsächliche Anwesenheit des Kindes.
- (3) Die Verpflegungskosten sind als Monatsbetrag zu entrichten. Sie werden am 17. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und sind an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrift erfolgen.

§ 7

Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Bei Probe- und Eingewöhnungszeiten ist bei der Berechnung der Tagessatz (§ 8 Abs. 2) für den Betreuungsumfang von bis 5 Stunden zu Grunde zu legen. Besuchen Kinder nur an bestimmten Tagen die Einrichtung, ist ebenfalls der entsprechende Tagessatz in Anwendung zu bringen.

- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

		Betreuungsumfang					
		über 8 h (110 %)		bis 8 h(100 %)		bis 5 h(80 %)	
Anzahl der Kinder		Monats- gebühr	Tages- satz	Monats- gebühr	Tages- satz	Monats- gebühr	Tages- satz
	der Familie unter 18 Jahren	Familie mit 1 Kind (100 %)	106 €	5,30 €	96 €	4,80 €	77 €
Familie mit 2 Kindern (85%)		90 €	4,50 €	82 €	4,10 €	66 €	3,30 €
Familien mit 3 Kindern (70 %)		74 €	3,70 €	67 €	3,35 €	54 €	2,70 €
Familien mit 4 Kindern (55 %)		58 €	2,90 €	53 €	2,65 €	42 €	2,10 €

- (3) Wird ein Kind erst nach Ende der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 5,00 Euro zusätzlich zur Benutzungsgebühr erhoben. Gleiches gilt, wenn ein Kind vor Beginn der regulären Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung betreut wird.

§ 9

Festlegung der Benutzungsgebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt nach Anmeldung des Kindes einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stellt die Gemeinde durch Einsicht in das Melderegister fest. In Ausnahmefällen sind durch die Eltern entsprechende Nachweise (Geburtsurkunden) auf Anforderung vorzulegen. Wird ein geforderter Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Benutzungsgebühren in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Benutzungsgebühr erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wolfsberg vom 30.11.2001 außer Kraft.

Wolfsberg, den 24.12.2010

Die Satzung wurde am 01.01.2012 geändert. Die Änderung ist eingearbeitet.